

Vermerk des Berufsamtes:
 Eingetragen in die Lehrlingsrolle
 Nr. 52/13367 LH 5141
 Berlin, den 18. APR. 1952 195...
Berufsamt it Yelun
 Berlin W (Unterschrift und Stempel)
 Reichsleitschüler 52/52

Ohne Prüfung der Vereinbarungen
 über Vergütung und Urlaub in § 5
 und § 3 d. V. Vertrages.
 Siehe beiliegendes Merkblatt.

Lehrvertrag^{1) 2)}

Zwischen Herr Georg M a y e r, Bln.- Mariendorf, Mariendorfer-Damm 91
 Frau
 Fräulein
 (Name)

Art des Betriebes: Eisenwaren - Haus u. Küchengeräte
 (Angabe der Fachsparte bzw. Warengruppe)

in Bln.- Mariendorf, Mariendorfer-Damm 91.
 (genaue Anschrift der Ausbildungsstätte)

und dem ~~/der/~~ minderjährigen Eberhard Hilliges

wohnhaft in Bln.- Mariendorf, Schützenstr. 21 a

geboren am 21.7. 1936 Berlin

vertreten durch dessen — deren — Vater — Mutter — Vormund

~~/Herr/~~ Frau — ~~/Fräulein/~~ Hilliges, Charlotte
 (Name)

wohnhaft in Bln.- Mariendorf, Schützenstr. 21 a
 (Ort) (Straße)

wird nachstehender Lehrvertrag zur Ausbildung in dem anerkannten Lehrberuf Einzelhandelslehrling
 geschlossen.

§ 1

Lehrzeit

1. Die vorgeschriebene Lehrzeit dauert 3 Jahre. Auf diese Lehrzeit werden folgende Ausbildungs- bzw. Arbeitszeiten angerechnet³⁾:

- a) bei ~~.....~~ als ~~.....~~ mit ~~.....~~ Monaten
- b) bei ~~.....~~ als ~~.....~~ mit ~~.....~~ Monaten
- c) bei ~~.....~~ als ~~.....~~ mit ~~.....~~ Monaten

2. Das hier vereinbarte Lehrverhältnis beginnt am 1. April 1952. Es endet, wenn die nachfolgende Bestimmungen über eine Verkürzung oder Verlängerung nicht Platz greifen, mit Ablauf der Ausbildungsdauer am 1. April 1955.

1) Dieser Vordruck ist auch für Anlernverträge zur Ausbildung in anerkannten Anlernberufen verwendbar, (wobei sinngemäß statt Lehrvertrag — „Anlernvertrag“, statt Lehrberuf — „Anlernberuf“, statt Lehrling — „Anlernling“, statt Lehrverhältnis — „Anlernverhältnis“ usw. zu lesen ist.
 2) Soweit Vereinbarungen gegen zwingende gesetzliche oder tarifliche Bestimmungen, oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind sie nichtig, ohne daß dadurch der übrige Inhalt des Lehrvertrages nichtig wird.
 3) Vgl. § 11 Berufsausbildungsgesetz vom 4. Januar 1951 (Verordnungsblatt für Berlin, Teil I, Seite 40):
 „(1) Ausbildungszeiten und eine schulische Ausbildung, die einem gleichen oder verwandten Ausbildungsziel dienen, sind auf ein Berufsausbildungsverhältnis im angemessenen Umfang anzurechnen.
 (2) Das gleiche gilt für Arbeitszeiten, während der sich ein Arbeitnehmer nachweisbar Fertigkeiten und Kenntnisse aneignen konnte, die erwarten lassen, daß er das mit der Berufsausbildung verfolgte Berufsziel vorzeitig erreicht.“

3. Wird eine Abschlußprüfung vor Ablauf der Ausbildungsdauer abgelegt und bestanden, so endet das Lehrverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem die Abschlußprüfung abgelegt wurde.
4. Das Lehrverhältnis verlängert sich
 - a) auf Verlangen⁴⁾ des Lehrherrn um die Zeit, während der es aus Gründen, die in der Person des Lehrlings liegen, unterbrochen werden mußte, falls die Unterbrechung insgesamt mehr als drei Monate betragen hat und das Versäumte in der noch zur Verfügung stehenden Zeit nicht nachgeholt werden konnte;
 - b) wenn der Lehrling eine Abschlußprüfung nicht besteht, bis zur ersten Wiederholungsprüfung, längstens um sechs Monate.
5. Das Lehrverhältnis ruht von dem Zeitpunkt ab, an dem die Ausbildungsdauer abgelaufen ist und ohne Verschulden des Lehrlings eine Abschluß- oder die erste Wiederholungsprüfung nicht stattgefunden hat. Bis zu dieser Prüfung gilt der Prüfungsbewerber (Lehrling) nicht als in Ausbildung Stehender. Sein Anspruch aus § 3 Ziffer 5 und 6 bleibt während des Ruhens des Lehrverhältnisses bestehen.

§ 2

Probezeit

1. Die Zeit vom Beginn dieses Lehrverhältnisses bis zum 1.4. - 30.4. 1952 gilt als Probezeit. (Sie muß mindestens einen Monat und darf höchstens drei Monate betragen.)
2. Wird die Probezeit insgesamt um mehr als ein Viertel unterbrochen, so verlängert sie sich um die Dauer der Unterbrechung.

§ 3

Pflichten des Lehrherrn

Der Lehrherr verpflichtet sich,

1. diesen Lehrvertrag spätestens innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage des Beginns des Lehrverhältnisses, der Lehrlingsrolle zur Eintragung einzureichen und die damit verbundenen Gebühren zu tragen;
2. die Berufsausbildung selbst oder durch einen Ausbilder durchzuführen und sie so zu fördern, daß das Lehrziel in der vereinbarten Zeit erreicht wird;
3. die erforderlichen Ausbildungsmittel für die Ausbildung im Betrieb unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;
4. die Führung des Berichtsheftes laufend zu überwachen;
5. rechtzeitig die erforderlichen Anmeldungen zu Zwischen- oder Abschlußprüfungen vorzunehmen und die Prüfungsgebühren zu tragen;
6. zur Ablegung von Prüfungen unentgeltlich die erforderlichen Werkstoffe, Werkzeuge sowie sonstigen Unterlagen und unter Fortzahlung der Vergütung, die erforderliche Zeit zur Verfügung zu stellen;
7. den Lehrling nicht mit Arbeiten zu beschäftigen, die nicht der Berufsausbildung dienen oder für die Kenntnis aller Betriebsvorgänge nicht erforderlich sind;
8. den Lehrling unter Berücksichtigung seiner geringeren Erfahrung und seines Alters im besonderen Maße vor Gefahren für Leben, Gesundheit und sittliche Haltung sowie vor Mißhandlungen und Beleidigungen durch Arbeitskollegen und Haushaltsangehörige zu schützen;
9. dem Lehrling die erforderliche Zeit zur Erfüllung seiner Schulpflicht (Berufsschule) zu gewähren und den Schulbesuch zu überwachen;
10. für den Fall, daß der Lehrling eine vorzeitige Zulassung zur Lehrabschlussprüfung⁵⁾ beantragt, die erforderliche Stellungnahme zum Ausbildungsstand des Lehrlings abzugeben.

§ 4

Pflichten des Lehrlings und des gesetzlichen Vertreters

Der Lehrling ist verpflichtet,

1. sich der Betriebsordnung und bei Aufnahme in den Haushalt der Hausordnung zu fügen;
2. seine Kräfte und Fähigkeiten zur Erreichung des Ausbildungszieles voll einzusetzen und die ihm gestellten Aufgaben gewissenhaft auszuführen;
3. das Berichtsheft laufend und sorgfältig zu führen;
4. seiner Schulpflicht regelmäßig und pünktlich zu genügen;
5. bei nicht mehr schulpflichtigem Alter alles zu tun, um sich das berufsgebundene Bildungsgut anzueignen;
6. mit den ihm anvertrauten Geräten, Werkstoffen und dem sonstigen Gut auftragsgemäß und sorgsam umzugehen;
7. die Gründe für ein Fernbleiben — auch von der Schule — unverzüglich mitzuteilen und im Krankheitsfalle auf Anfordern durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen;
8. keine entgeltliche Nebenbeschäftigung ohne Genehmigung des Lehrherrn auszuüben;
9. sich auf Verlangen und Kosten des Lehrherrn durch einen von diesem benannten Arzt auf seinen Gesundheitszustand untersuchen zu lassen.

Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich,

- den Lehrling zur Erfüllung aller in diesem Verträge übernommenen Pflichten anzuhalten.

⁴⁾ Ein solches Verlangen muß mindestens drei Monate vor Ablauf des Lehrverhältnisses geltend gemacht werden.

⁵⁾ Vgl. § 30 Abs. 2 Berufsausbildungsgesetz:

„Ein in Ausbildung Stehender kann eine vorzeitige Zulassung zur Abschlußprüfung beantragen. Dem Antrage ist zu entsprechen, wenn die Stellungnahme des Ausbildungsverantwortlichen, der Betriebsvertretung und der Berufsschule ergeben oder aus einem anderen Grunde (Zwischenprüfung) zu erkennen ist, daß der Ausbildungsstand des Antragstellers erheblich über dem Durchschnitt liegt. Eine vorzeitige Zulassung zur Abschlußprüfung darf nur erfolgen, wenn dadurch die in der Ausbildungsordnung festgelegte Ausbildungsdauer höchstens um ein Viertel unterschritten wird, wenn sie zwei Jahre und darunter beträgt und höchstens um ein Drittel, wenn sie mehr als zwei Jahre beträgt.“

Vergütung

1. Der Lehrherr gewährt dem Lehrling

a) halbe Kost — volle Kost — Unterkunft
(Nichtzutreffendes streichen)

b) eine Barvergütung von

34,50	DM brutto monatlich/wöchentlich im 1. Lehrjahr
46,--	DM brutto monatlich/wöchentlich im 2. Lehrjahr
57,50	DM brutto monatlich/wöchentlich im 3. Lehrjahr
/	DM brutto monatlich/wöchentlich im 4. Lehrjahr

zum Ende des Zahlungszeitraums.

2. Die Vergütung ist

- a) bei einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit des Lehrlings,
b) bei einem Arbeitsausfall aus einem nicht in seiner Person liegenden Grunde

bis zur Dauer von sechs Wochen — wenn die Krankheit auf einem Betriebsunfall beruht, bis zur Dauer von zwölf Wochen — weiterzugewähren, jedoch nicht über die Beendigung des Lehrverhältnisses hinaus. Können Kost und Unterkunft infolge Krankheit oder Urlaub nicht gewährt werden, so sind sie nach den Bewertungssätzen des öffentlichen Krankenversicherungsträgers abzugelten. Die Pflicht zur Zahlung der Unterhaltssätze (Bewertungssätze für Kost und Wohnung) entfällt für die Zeit, während der der Lehrling auf Kosten eines öffentlichen Versicherungsträgers untergebracht ist und gepflegt wird.

3. Sind die Voraussetzungen für die Fortzahlung der Vergütung nicht gegeben und besteht auch aus anderen Gründen keine Verpflichtung zur Fortzahlung der Vergütung, so kann jede ausgefallene Arbeitsstunde, bei monatlicher Vergütung $\frac{1}{200}$ des Monatsentgelts für jede ausgefallene Arbeitsstunde, abgezogen werden.
4. Der Lehrherr darf Geldleistungen nach Absatz 1 nur auf Grund von Ansprüchen aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung des Lehrlings aufrechnen oder zurückbehalten.

Urlaub

1. Der Lehrherr gewährt dem Lehrling folgenden Urlaub:

im 1. Kalenderjahr	21	Arbeitstage
im 2. Kalenderjahr	18	Arbeitstage
im 3. Kalenderjahr	18	Arbeitstage
im 4. Kalenderjahr	/	Arbeitstage

2. Der Urlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend in der Zeit der Berufsschulferien zu erteilen.
3. Für die Dauer des Urlaubs sind die Leistungen nach § 5 im voraus zu gewähren.

Beendigung des Lehrverhältnisses durch Kündigung

1. Das Lehrverhältnis kann gekündigt werden

1. während der Probezeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von beiden Vertragsparteien;
2. nach Ablauf der Probezeit aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von beiden Vertragsparteien;
3. von dem Lehrling bei beabsichtigtem Berufswechsel mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen;
4. von dem Lehrling ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist binnen drei Monaten von dem Zeitpunkt ab gerechnet, an dem er von einem Besitzwechsel der Ausbildungsstätte oder von einem Branchenwechsel Kenntnis erhalten hat;
5. von dem Lehrling ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist innerhalb eines Monats nach dem Tode des Lehrherrn;
6. im Falle der völligen Auflösung oder der Auflösung der das Lehrverhältnis wesentlich berührenden Teile der Ausbildungsstätte oder der Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Lehrherrn
 - a) von dem Lehrling fristlos,
 - b) von dem Lehrherrn, seinen Erben oder dem Konkurs- oder Vergleichsverwalter mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

Ist der Lehrling minderjährig, so tritt der gesetzliche Vertreter an seine Stelle.

2. Das Kündigungsrecht aus einem wichtigen Grunde (vgl. Abs. 1 Ziffer 2) erlischt, wenn es nicht binnen zwei Wochen, nachdem der Berechtigte von den zugrunde liegenden Tatsachen erfahren hat, ausgeübt wird.
3. Die Kündigung aus Anlaß eines Besitz- oder Branchenwechsels ist nur zulässig, wenn der Lehrling in seiner Berufsausbildung hierdurch wesentlich beeinflusst wird. Bei einem Besitzwechsel der Ausbildungsstätte tritt der neue Besitzer mit dem Tage des Übergangs als Lehrherr in das Lehrverhältnis ein. Der neue Lehrherr haftet neben dem bisherigen für vor dem Übergang fällig gewordene Ansprüche auf Vergütung aus dem Lehrverhältnis als Gesamtschuldner.
4. Kündigen der Lehrherr, seine Erben oder der Konkurs- oder Vergleichsverwalter aus den in Absatz 1 Ziffer 6 genannten Gründen, so endet das Lehrverhältnis mit Ablauf der Kündigungsfrist nur dann, wenn zu diesem Zeitpunkt die Ausbildungsstätte oder die das Lehrverhältnis wesentlich berührenden Teile der Ausbildungsstätte aufgelöst sind. Im anderen Falle muß der Lehrherr das Lehrverhältnis bis zur tatsächlichen Auflösung der Ausbildungsstätte fortsetzen. Der Vergleichsverwalter bedarf zur Kündigung der Ermächtigung durch das Vergleichsgericht.
5. Jede Kündigung muß schriftlich unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

Beide Vertragsparteien sind dem Uratsamt
beide Vertragsausfertigungen
vorzulegen.

Lehrzeugnis

1. Der Lehrherr hat dem Lehrling bei Beendigung des Lehrverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Es muß Zweck und Dauer der Ausbildung und auf Verlangen ein Urteil über Leistung und Führung enthalten.
2. Hat der Lehrherr die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben.

Weiterbeschäftigung nach Ablauf des Lehrverhältnisses

Spätestens vier Wochen vorher haben sich Lehrherr und Lehrling darüber zu verständigen, ob sie nach Ablauf des Lehrverhältnisses ein Arbeitsverhältnis miteinander eingehen wollen.

Regelung von Streitigkeiten aus dem Lehrverhältnis

1. Für die gütliche Beilegung von Streitigkeiten aus diesem Lehrvertrag soll vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts die Gütestelle bei der die Rolle führenden Stelle angerufen werden.
2. Während des Verfahrens vor der Gütestelle ist die Frist des § 7 Absatz 2 gehemmt.

Sonstige Vereinbarungen

Gelesen, genehmigt und unterschrieben.

Berlin, den

15. April 1952

Der Lehrherr:

Georg Mayer
 Georg Mayer
 Eisenwaren
 Berlin-Marlendorf
 Marientorfer Damm 91
 Tel.: 75 107 10

Der gesetzliche Vertreter⁶⁾:

Charlotte Hilliges

Der Beistand:

Eberhard Hilliges

⁶⁾ Wird der Lehrling durch einen Vormund oder Pfleger vertreten, so ist zum Abschluß des Lehrvertrages die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich. Ist die Mutter der gesetzliche Vertreter des Lehrlings und außerdem dem Lehrling ein Beistand gestellt, so ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht erforderlich. Dagegen muß der Beistand zum Abschluß des Lehrvertrages seine Zustimmung geben. In diesem Falle ist der Lehrvertrag sowohl von der Mutter als auch vom Beistand zu unterzeichnen.